



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

19. Asservatenverwaltung in der Justiz

Für die Asservatenverwaltung fehlen zentrale Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Umgang mit Asservaten sicherstellen.

Das Justizministerium muss seiner Steuerungsfunktion intensiver nachkommen und dort für eine Vereinheitlichung sorgen, wo die hausinternen Regelwerke der Staatsanwaltschaften nicht ausreichen. Für die Gerichtsverwaltungen ist ein Mindestmaß an verbindlichen Regelungen zu schaffen.

Insbesondere beim Umgang mit asservierten Betäubungsmitteln müssen bereits eingeleitete Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch und Korruption weiter intensiviert werden.

Die Staatsanwaltschaften sind bei der Verwahrung von Asservaten räumlich an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt. Um unsachgemäßer Aufbewahrung von sichergestellten Gegenständen entgegenzuwirken, muss das Justizministerium dringend ein tragfähiges Raumkonzept entwickeln.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Übergabe von Asservaten ist aufgrund von Medienbrüchen schwergängig und beinhaltet Fehlerpotenziale. Ein kompatibles digitales Verfahren von Staatsanwaltschaft und Polizei ist dringend erforderlich.

19.1 Was sind Asservate?

Asservate sind Gegenstände, die im Rahmen eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens in amtliche Verwahrung genommen wurden. Sie können in gerichtlichen Verfahren für eine gesicherte Urteilsfindung herangezogen werden.

Die Aufbewahrung erfolgt regelmäßig in den Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften, die grundsätzlich für die Verwaltung asservierter Gegenstände zuständig sind.¹

In Einzelfällen werden Asservate auch bei den Gerichtsverwaltungen verwahrt. Da aber üblicherweise die Bezugnahme auf Akteninhalte ausreicht, treten Asservierungen bei den Gerichtsverwaltungen deutlich seltener auf als bei den Staatsanwaltschaften.

¹ § 111m Strafprozessordnung (StPO) vom 01.02.1877, RGBl. S. 253, zuletzt geändert am 06.05.2024, BGBl. I Nr. 149.

Mit der Aktenordnung, den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)¹ sowie der Verwahrungsordnung des Landes existieren Vorschriften, die überwiegend formale Aspekte der Asservatenverwaltung regeln. Zu den darin festgelegten Grundsätzen gehören vor allem der Schutz beschlagnahmter oder in Verwahrung genommener Gegenstände vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung sowie eine regelmäßige Überprüfung des Asservatenbestands.

Die inhaltlich konkretesten Vorgaben bestehen bei den Staatsanwaltschaften des Landes, die sich in sogenannten Hausverfügungen jeweils eigene Regelungskataloge für den Umgang mit Asservaten geschaffen haben. Vergleichbare Vorgaben gibt es bei den Gerichtsverwaltungen nicht.

19.2 **Mangel an einheitlichen Vorgaben**

Aufgrund unterschiedlicher Hausverfügungen ist ein durchweg einheitliches Vorgehen der Justizverwaltung nicht gegeben. Zwar können individuelle Regelungen dort sachgerecht und ausreichend sein, wo etwa die Größe der Staatsanwaltschaften, die Gesamtzahl der dortigen Verfahren oder die bauliche Beschaffenheit der genutzten Gebäude einem identischen Vorgehen entgegenstehen.

Der LRH hat jedoch einige, von diesen Faktoren unabhängige Aspekte der Asservatenverwaltung ermittelt, bei denen ein einheitliches und verbindliches Regelwerk erforderlich ist.

Dazu gehören z. B. übergeordnete Fragen zur Lagerung von Asservaten, sowie der Umgang mit Waffen und Betäubungsmitteln (BtM). Auch in Fällen, in denen vergleichbare oder identisch gelagerte Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden, sind verbindliche Vorgaben für alle Akteure und Beteiligte einer einheitlich agierenden Justizverwaltung notwendig. Dies betrifft insbesondere die Herausgabe von Asservaten.

Das **Justizministerium** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass entsprechende Vereinheitlichungen von Vorgaben in den Hausverfügungen der Dienststellen zum März 2024 erfolgt sind.

Der **LRH** nimmt dies zur Kenntnis und behält sich vor, die Umsetzung im Rahmen einer Nachschau ggf. zu überprüfen.

¹ Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 30.06.2023, SchIHA 2023 S. 252.

19.3 **Medienbrüche in der digitalen Asservatenverwaltung**

Die Verwahrung in den Asservatenkammern der Justiz beginnt in der Regel nach Abschluss der Ermittlungsarbeit der Polizei. Die Asservatenverwalter nehmen die Asservate entgegen und erfassen diese in dem hierfür vorgesehenen technischen Unterstützungssystem, der Mehrländer-Staatsanwalts-Automation (MESTA).

Da es keine gemeinsam genutzte Schnittstelle für die Übermittlung der Asservatendaten von der Polizei zu den Staatsanwaltschaften gibt, ist eine medienbruchfreie Übertragung nicht möglich. Dies führt zu häufig langwierigen und arbeitsintensiven Erfassungsprozessen bei den Staatsanwaltschaften. Die Asservatenverwalter müssen die von der Polizei bereits erhobenen Daten händisch in MESTA übertragen. Neben dem erheblichen Zeitaufwand stellt dieser Schritt eine mögliche - und vermeidbare - Fehlerquelle dar.

Der LRH fordert, dass die Umsetzung der E-Justizgesetze¹ bis 2026 in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium dazu genutzt wird, eine digitale Übertragbarkeit von Daten der Polizei zu den Staatsanwaltschaften zu ermöglichen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Das **Justizministerium** hat angekündigt, dass im Laufe des Jahres eine MESTA-Schnittstelle eingeführt werden soll, über die eine automatische Übernahme von Asservatendaten erfolgen kann.

Der **LRH** bittet um Mitteilung, sobald diese Schnittstelle produktiv genutzt wird.

19.4 **Umgang mit Schusswaffen: Sicherheitsstandards beachten**

Die Bediensteten der Staatsanwaltschaften haben auch Waffen und waffenähnliche Gegenstände entgegenzunehmen und zu verwahren. Noch zu Beginn der Prüfung des LRH ergaben sich hier zahlreiche ungelöste rechtliche Fragestellungen zum Umgang und zum Transport von Schusswaffen. Wegen potenzieller Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen kam sogar eine individuelle Strafbarkeit im Rahmen regelmäßigen Verwaltungshandelns in Betracht.

¹ Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786); Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208).

Der LRH begrüßt ausdrücklich die mit der Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes eingetretene Rechtssicherheit für die Wachtmeister und Asservatenverwalter.

Davon unabhängig haben die Staatsanwaltschaften weiterhin dafür zu sorgen, dass beim Umgang mit Waffen eine Eigen- und Fremdgefährdung bestmöglich ausgeschlossen wird. Dies ist gegenwärtig nicht uneingeschränkt der Fall.

So verfügten bislang nicht alle Staatsanwaltschaften über ausreichende Vorkehrungen, um den Ladezustand eingehender Schusswaffen zu überprüfen. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist für eine sichere Verwahrung zwingend erforderlich. Das Justizministerium hat hier für eine flächendeckende Ausstattung der Staatsanwaltschaften mit Geschossfangvorrichtungen zu sorgen.

Das **Justizministerium** hat mitgeteilt, dass seit April 2024 alle Staatsanwaltschaften mit einer Geschossfangvorrichtung ausgestattet sind.

Zudem bieten auch die für den Transport bestimmter Asservate vorgesehenen Regelungen der Staatsanwaltschaften Optimierungspotenzial.

Auch hier haben das **Justizministerium** und die Staatsanwaltschaften den Handlungsbedarf erkannt und ihre Hausverfügungen im März 2024 entsprechend angepasst.

19.5 Lagerung am Limit: Zukunftsfähiges Konzept erforderlich

Die für die Verwahrung vorgesehenen Asservatenkammern verfügen sowohl in baulicher als auch in technischer Hinsicht überwiegend über die erforderliche Ausstattung. Sie sind umfassend gegen unberechtigte Zugriffe geschützt. Auch die verschiedenen, von den einzelnen Staatsanwaltschaften angewendeten Lagerungs- bzw. Ordnungsmodelle sind jeweils für sich geeignet, die eingelagerten Asservate ordnungsgemäß zu verwahren und vor Schäden zu schützen.

Aber: In fast allen Staatsanwaltschaften sind die räumlichen Kapazitäten für die Unterbringung von Asservaten erschöpft. Teilweise müssen die Staatsanwaltschaften bereits jetzt auf Räumlichkeiten zurückgreifen, die nicht über die Sicherheitsstandards der eigentlichen Asservatenkammern verfügen oder aber kostenintensiv ertüchtigt werden müssen.

Die Asservatenverwalter sind nach den Prüfungsfeststellungen des LRH bemüht, Asservate bestmöglich zu verwahren. Aufgrund der begrenzten

räumlichen Kapazitäten ist dies bereits jetzt nicht dauerhaft zu gewährleisten. Eine Aufbewahrung unter nicht optimalen Bedingungen geht mit dem potenziellen Risiko zunehmender Schadensersatzansprüche einher. Neben den materiellen Werten ist bei jedem Asservat zusätzlich die Beweiserheblichkeit für das zugehörige Verfahren zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Asservatenzahlen bei den Staatsanwaltschaften macht deutlich, dass sich dieses Problem weiter verschärfen wird:

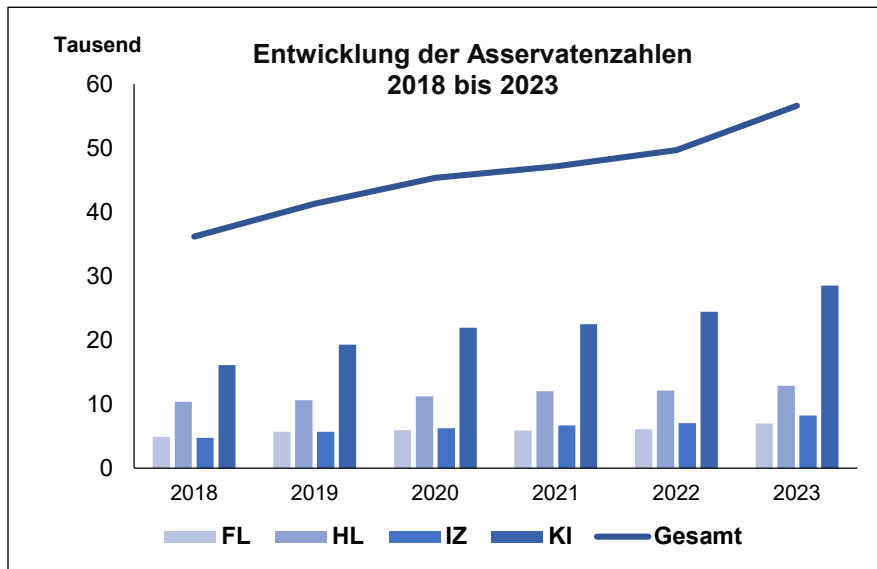


Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023

Quelle: Eigene Darstellung des LRH.

Die Staatsanwaltschaften müssen in die Lage versetzt werden, ihrer Aufgabe der Asservatenverwaltung weiterhin nachzukommen. Das Justizministerium muss ein tragfähiges Konzept für die ordnungsgemäße Verwahrung sichergestellter Gegenstände entwickeln.

Der LRH regt zudem an, eine zentrale Lösung für sicherheitsrelevante Asservate ergebnisoffen zu prüfen.

Ferner hat das Justizministerium auch einen sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen innerhalb der Asservatenkammern sicherzustellen, um insbesondere eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen.

Das **Justizministerium** teilt die Einschätzung des LRH zu den Problemen bei der Lagerung von Asservaten und hat zugesagt, zu gegebener Zeit mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Möglichkeit einer zentralen Verwahrstelle zu erörtern.

Mit Blick auf den Umgang mit Gefahrstoffen weist das **Justizministerium** darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften den Arbeitsschutz ernst nehmen und regelmäßig Gefährdungsanalysen durchführen würden. Zudem würden die Staatsanwaltschaften gebeten, zusammen mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu prüfen, ob die Anlagen und Schutzausrüstungen für den Umgang mit Gefahrstoffen ausreichend seien.

Der **LRH** bittet um Mitteilung über die Ergebnisse der Gespräche zum Thema Lagerung sowie der Begehungen der BtM-Kammern durch die Staatsanwaltschaften und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

19.6 **Ende der Aufbewahrung - Und nun?**

Mit Beendigung des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens ist auch die Asservierung abzuschließen. Grundlage ist dabei jeweils die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder eines staatsanwaltlichen Dezernenten. Grundsätzlich sind Asservate an die berechtigten Personen herauszugeben. Kommt eine Rückgabe nicht in Betracht, ist auch eine Verwertung der Asservate möglich. Diese erfolgt in der Regel unter Einbeziehung des Gerichtsvollziehers, z. B. durch Versteigerungen. Sind die Gegenstände für eine Verwertung nicht geeignet, werden sie vernichtet.

Die Rückgabe von Asservaten erfolgt im Regelfall durch die Herausgabe an den Berechtigten in der Dienststelle. Ob diese auch an die zum Empfang berechtigte Person versendet werden, hängt von der zuständigen Staatsanwaltschaft ab.

Teilweise wird eine Versendung abgelehnt und auf eine Abholung bestanden. Dies ist gerade gegenüber Opfern und Zeugen von Straftaten kaum vermittelbar.

Ferner stehen diesem Personenkreis im Fall einer Anreise umfangreiche Ersatzansprüche zu, welche die Kosten eines Versands regelmäßig deutlich übersteigen dürften. Beide Aspekte verstärken sich, je größer die Entfernung zwischen Wohnsitz und der jeweiligen Staatsanwaltschaft ist. Zudem führt dies zu längeren Aufbewahrungszeiten bei den Staatsanwaltschaften, wodurch dringend benötigter Lagerplatz blockiert wird.

Es wäre bürgerfreundlicher, wenn die Modalitäten der Rückgabe nicht von der Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft abhängen würde. Die Möglichkeit zur Versendung der Asservate sollte verstärkt genutzt werden.

Der LRH fordert das Justizministerium auf, hier für die Staatsanwaltschaften eine einheitliche Regelung zu treffen.

Das **Justizministerium** verweist auf die grundsätzlich bestehende Holschuld der berechtigten Personen, die durch den Generalstaatsanwalt auch als Regelfall vorgesehen ist. Die vorgesehene Ausnahmeregelung sei ausreichend, um den Anforderungen der Praxis zu begegnen. Vereinzelt mögliche Ungleichbehandlungen seien jedenfalls sachlich begründet.

Der **LRH** verkennt nicht die grundsätzlich bestehende Holschuld zur Abholung berechtigter Personen. Er hält aber eine einheitliche und verbindliche Regelung schon deshalb für erforderlich, da eine solche auch abschließend und für alle Staatsanwaltschaften die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung fixieren könnte. Dies ist bislang nicht der Fall.

19.7 **Korruptionsprävention intensivieren**

Asservate, die nicht herausgegeben werden, wirtschaftlich wertlos oder nicht für eine Verwertung geeignet sind, werden vernichtet. Nicht geeignet sind z. B. Gegenstände, die bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen verboten sind und potenziell für weitere Straftaten genutzt werden könnten. Hierzu zählen auch Waffen und BtM.

Da eine Vernichtung dieser Asservate über die reguläre Müllentsorgung nicht in Betracht kommt, sehen alle Staatsanwaltschaften für Waffen und Betäubungsmittel einen gesonderten Vernichtungsprozess vor. Dafür sind die entsprechenden Asservate auszusondern und zum Ort der Vernichtung zu transportieren. Auch hierbei haben die Staatsanwaltschaften die Asservate vor Zugriffen Dritter, aber auch vor missbräuchlichen Zugriffen eigener Mitarbeiter zu schützen. Der LRH betont, dass er bei der Prüfung keine Anhaltspunkte für strafbares Handeln der Bediensteten festgestellt hat.

Am Beispiel zweier ehemaliger Bediensteter einer Staatsanwaltschaft zeigt sich aber, dass Möglichkeiten für missbräuchliches Handeln nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können: Diese wurden 2017 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt, nachdem sie auf dem Schwarzmarkt mit zur Vernichtung vorgesehenen Betäubungsmitteln gehandelt hatten.

Der LRH hat zur Kenntnis genommen, dass im Nachgang zu diesen Vorgängen Geschäftsabläufe und Kontrollmaßnahmen implementiert wurden, die zu einer Verbesserung bei der Korruptionsprävention geführt haben.

Es besteht aber weiterhin Verbesserungsbedarf. Gelegentlich liegen teils erhebliche Zeiträume zwischen der Aussonderung und der Vernichtung von Betäubungsmitteln. Es ist nachvollziehbar, dass die Staatsanwaltschaften Transportfahrten erst durchführen, wenn ausreichend zur Vernichtung anstehende Asservate vorliegen. Allerdings sind in diesen Zeiträumen Zugriffsmöglichkeiten so effektiv wie möglich einzuschränken.

Dies ist nicht immer der Fall. Nur in einer Staatsanwaltschaft werden ausgesonderte BtM-Asservate in abschließbaren Containern zwischengelagert und dadurch dem Zugriff der zuvor mit der Lagerung und Aussonderung befassten Bediensteten entzogen. Allerdings befinden sich die Container in Bereichen mit Zugang für alle Mitarbeiter der betroffenen Staatsanwaltschaft. Dies erscheint problematisch.

In anderen Staatsanwaltschaften bleibt hingegen eine potenzielle Zugriffsmöglichkeit auf zur Sammlung ausgesonderte und bereits als vernichtet dokumentierte Asservate möglich, allerdings werden diese dann weiterhin in den besonders gesicherten Räumlichkeiten gesammelt.

Wenn der zuständige Asservatenverwalter dann auch noch beim Vernichtungsvorgang in den Müllverbrennungsanlagen beteiligt ist, setzt sich diese Zugriffsmöglichkeit für die gesamte Dauer der Asservierung fort.

Bei einer derart intensiven Einbindung in den Lagerungs-, Aussonderungs- und Vernichtungsprozess sinkt die Hemmschwelle für Missbrauch. Der LRH mahnt in diesem sensiblen Bereich einheitliche und verbindliche Geschäftsabläufe an. Die getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind weiter zu verbessern.

Das **Justizministerium** teilt die Bedenken des LRH nicht. Insbesondere sei die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Aussonderung und Vernichtung von Betäubungsmitteln stets gewährleistet.

Der **LRH** widerspricht der Darstellung des Justizministeriums. Zwar mögen (mittlerweile) in den Hausverfügungen entsprechende Regeln zur durchgängigen Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips niedergelegt sein. Der LRH hat jedoch im Rahmen seiner örtlichen Erhebungen vereinzelte Lücken bei der Anwendung dieses Verfahrens empirisch festgestellt. Dies betrifft insbesondere die punktuellen Zugriffsmöglichkeiten einzelner Mitarbeiter auf BtM-Asservate im Verlauf des Aussonderungs- und Vernichtungsprozesses.

19.8 Nachholbedarf bei den Gerichtsverwaltungen

Im Vergleich mit den Staatsanwaltschaften ist die Asservatenverwaltung bei den Gerichtsverwaltungen von untergeordneter Bedeutung. Vielfach werden die Zeitanteile für diese Tätigkeit bei der Bemessung des Aufwands gar nicht erst erfasst.

Da es in der Praxis aber auch bei den Gerichtsverwaltungen zu Asservierungen kommt, werden dort ebenfalls Räume zur Verwahrung vorgehalten.

Dabei unterliegen diese grundsätzlich den gleichen Anforderungen und Voraussetzungen wie die Staatsanwaltschaften. Die Bediensteten in den Geschäftsstellen orientieren sich bei der Asservierung vorrangig an den formal geprägten Vorschriften der Aktenordnung, der RiStBV und der Verwahrordnung des Landes, da keine eigenen Vorgaben für die Gerichte bestehen.

Dies wird den tatsächlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung der geringen Anzahl von Fällen nicht gerecht. Besonders deutlich wird dies am Beispiel einer jederzeit möglichen Verwahrung von Schusswaffen. Zwar sind auch die Bediensteten der Gerichtsverwaltungen grundsätzlich von dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen. Genau wie bei den Staatsanwaltschaften mindert dies aber weder die beim Umgang mit Waffen bestehenden Gefährdungen noch die zu beachtenden Sicherheitsstandards.

Für diese Fälle sind in den Gerichten in der Regel weder ausreichende Sicherheitsvorkehrungen noch die erforderliche Sachkenntnis vorhanden. Geschossfangvorrichtungen oder vergleichbare Vorkehrungen hat der LRH nur in Einzelfällen vorgefunden. Gleiches gilt für spezielle Aufbewahrungslösungen, die für eine sichere Verwahrung von Schusswaffen erforderlich sind.

Anders als bei den Staatsanwaltschaften finden zudem für die gerichtlichen Asservatenverwalter keine regelmäßigen Fortbildungen zum Umgang mit Waffen statt. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Tätigkeit nicht durch Mitarbeiter der Wachtmeisterei wahrgenommen wird, die grundsätzlich für den Umgang mit Waffen sensibilisiert sind. In Einzelfällen verfügen die Mitarbeiter der Gerichte aufgrund beruflicher Erfahrung oder persönlichen Interesses über entsprechende Kenntnisse. Der sichere Umgang mit gefährlichen Gegenständen darf aber nicht von individuell erworbenem Wissen abhängen.

Der LRH verkennt nicht, dass die Asservatenverwaltung bei den Gerichten von untergeordneter Bedeutung ist. Es erscheint auch nicht sachgerecht, hier mit den Staatsanwaltschaften vergleichbare Regelungen zu treffen. Zudem sind Aspekte wie der Transport oder die Vernichtung von Asservaten bei den Gerichten kaum von Relevanz. Aus den genannten Gründen ist aber auch für die dortigen Asservatenverwalter ein Mindestmaß an verbindlichen Regelungen zu treffen, die einen sicheren Umgang mit eingehenden Asservaten ermöglichen. Dies ist gegenwärtig nicht gegeben.

Das **Justizministerium** weist darauf hin, dass es das derzeit bestehende Regelwerk für die Gerichte als ausreichend ansieht. Soweit Asservate für die dortigen Verfahren erforderlich sind, erfolgt der Transport durch die Polizei oder Bedienstete der Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben. Unter diesen Voraussetzungen bestehe kein Bedürfnis z. B. für eine flächendeckende Versorgung mit Geschossfangvorrichtungen.

Zudem seien einschlägige Fortbildungsmaßnahmen auch für die bei den Gerichten tätigen Wachtmeister unabhängig von der Asservatenverwaltung gegeben. Gleichwohl soll durch die zuständige Abteilung geprüft werden, ob Aspekte der Asservatenverwaltung in diesen Fortbildungen gesondert berücksichtigt werden können.

Der **LRH** hält an seiner Forderung nach einer Formalisierung grundlegender Verfahrensregeln und der regelhaften Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in einem für die Gerichtsverwaltungen angemessenen Maße fest.